

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 29. November 1994

292. Stück

939. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr von Käse**940. Verordnung:** 60. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 60. IDG-V**941. Verordnung:** Verordnung über Honig
[EWR/Anh. II: 374 L 0409, 389 L 0396]

939. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr von Käse

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Für die Ausfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Österreich und Handels- und Bestimmungsland in der Europäischen Union (ausgenommen Spanien und Portugal) werden für den Kontingenzzeitraum entsprechend der Anlage mengenmäßige Ausfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Ausfuhrbewilligungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt, wobei jeder Antrag nur ein Kontingent betreffen darf. Als Kontingenzzeitraum gilt der Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 1995.

(2) Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984. Die Kontingente für das erste Quartal 1995 (§ 2 Abs. 2) werden auf der Grundlage aller zwischen dem 16. und 30. Dezember 1994 eingebrachten Anträge, soweit diese ordnungsgemäß und vollständig sind, verteilt. Anträge für die folgenden Quartale sind nicht fristgebunden. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, welche dasselbe Kontingent betreffen, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag.

§ 2. (1) Über Antrag sind Ausfuhrbewilligungen für jeweils 90 vH der Kontingente Antragstellern, die im Vorbezugszeitraum nachweislich Ausfuhren der in der Anlage genannten Waren getätigt haben, zu erteilen. Als Vorbezugszeitraum gilt der Zeitraum 15. April bis 31. Dezember 1993. Als Ausfuhren im Sinne dieser Bestimmung gelten nur solche, die im Rahmen des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Österreich über bestimmte

die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen samt Beilagen, BGBl. Nr. 390/1993, durchgeführt wurden. Als Nachweis der Ausfuhr gelten die zollamtlichen Abschreibungen auf den für den Vorbezugszeitraum ausgestelltten außenhandelsrechtlichen Ausfuhrbewilligungen. Der Kontingentanteil eines Antragstellers ist mit jenem Prozentsatz festzusetzen, der sich aus seinem Anteil an der Gesamtausfuhr auf Grund des oben angeführten Abkommens im Vorbezugszeitraum ergibt. Anträge, deren Menge unter dem so errechneten Firmenanteil liegt, werden voll befriedigt.

(2) Die Kontingente werden quartalsweise, beginnend mit dem 1. Jänner 1995 in gleichen Teilen vergeben. Die Antragsrechte für das zweite bis vierte Quartal bleiben gewahrt, wenn die Antragstellung für das erste Quartal zeitgerecht erfolgte.

§ 3. (1) Jeweils 10 vH der Kontingente werden entsprechend § 2 Abs. 2 an jene Antragsteller verteilt, die im Vorbezugszeitraum keine der in § 2 erwähnten Ausfuhren getätigt haben.

(2) Übersteigt die in den Anträgen nach Abs. 1 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des jeweiligen Kontingentes, ist dieses Kontingent durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest dieses Kontingentes ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentes auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 4. (1) Ist ein Kontingent auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den §§ 2 und 3 nicht erschöpft, werden nach Ablauf der Einreichfrist (§ 1 Abs. 2) einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller im Vorbezugszeitraum Ausfuhren getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das

Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentes übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

(2) Bewilligungen auf Grund dieser Verordnung sind nach Ausnützung unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln. Wird auf Grund vor Ablauf der Geltungsdauer rückgelegter Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenutzt wurden, ist die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des Absatzes 1 zur Verteilung zu bringen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit 16. Dezember 1994 in Kraft und mit dem Wirksamwerden des Vertrags über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, spätestens am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Fischler

Kontingent Nummer	Nummer/ Unternummer des Zolltarifes	Waren- bezeichnung	Anlage
			Menge in Tonnen
1	0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	3 750
2	ex 0406	Käse, ausgenom- men Schmelz- käse	13 950

940. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für Käse zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der Europäischen Union und Österreich (60. IDG-Verordnung — 60. IDG-V)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Zur Inanspruchnahme eines Vorzugszollsatzes für die Einfuhr von Käse der Nummer 0406 des Zolltarifs mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den gegenseitigen Handel mit Käse, Anhang I des

Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen samt Beilagen, BGBl. Nr. 390/1993, in Verbindung mit der gemäß § 1 Abs. 3 IDG erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 929/1993, sind Kontingentscheine erforderlich.

Antragstellung

§ 2. (1) Anträge auf Erteilung eines Kontingentscheines für die in der Anlage 1 genannten Kontingente sind schriftlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1012 Wien, Stubenring 12, einzubringen.

(2) Der Antrag hat alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

- Name, Firma und Wohnsitz bzw. Sitz und Telefonnummer des Antragstellers;
- Warenbezeichnung, sowie Nr./UNr. des Zolltarifs im Wortlaut der Anlage 1;
- Mengenangabe in kg und
- Ursprungsland.

(3) Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung und getrennt nach Kontingenten zu stellen und werden nur berücksichtigt, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind.

Kontingentverteilung

§ 3. (1) Als Kontingenzzeitraum gilt 1. Jänner bis 31. Dezember 1995.

(2) Die Verteilung der Kontingente für das erste Quartal 1995 (§ 4 Abs. 4) erfolgt auf Grund aller Anträge, die zwischen dem 1. und 15. Dezember 1994 eingebracht sind. Die Antragstellung für die folgenden Quartale ist nicht fristgebunden. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, welche dasselbe Kontingent betreffen, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag.

§ 4. (1) Über Antrag sind Kontingentscheine für jeweils 90 vH der Kontingente Antragstellern, die im Vorbezugszeitraum nachweislich im Rahmen der Vereinbarung (§ 1) Einfuhren der in der Anlage genannten Waren mit Ursprungsland Europäische Union getätigt haben, auszustellen. Als Vorbezugszeitraum gilt der 15. April bis 31. Dezember 1993.

(2) Der Nachweis einer Einfuhr im Sinne des Abs. 1 erfolgt auf Grund der zollamtlichen Abschreibungen auf den außenhandelsrechtlichen Einfuhrbewilligungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Der Kontingentanteil eines Antragstellers ist mit jenem Prozentsatz festzusetzen, der sich aus seinem Anteil an der Gesamteinfuhr von Käse aus der Europäischen Union ergibt. Anträge, deren Menge unter dem so errechneten Firmenanteil liegt, werden voll befriedigt.

(4) Die Kontingente werden quartalsweise, beginnend mit dem 1. Jänner 1995 in gleichen Teilen vergeben. Die Antragsrechte für das zweite bis vierte Quartal bleiben gewahrt, wenn für das erste Vierteljahr zeitgerecht (§ 3 Abs. 2) eingereicht wurde.

§ 5. (1) Jeweils 10 vH der Kontingente werden an jene Antragsteller verteilt, welche im Vorbezugszeitraum keine der in § 4 erwähnten Einfuhren getätigt haben.

(2) Übersteigt die in den Anträgen nach Abs. 1 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des jeweiligen Kontingentes, ist dieses Kontingent durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest dieses Kontingentes ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentes auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 6. Ist ein Kontingent auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den §§ 3, 4 und 5 nicht erschöpft, werden nach Ablauf der Einreichfrist (§ 3 Abs. 2) einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller im Vorbezugszeitraum Einfuhren aus der Europäischen Union getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentes übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 7. (1) Über die gemäß den vorstehenden §§ 4, 5 und 6 zugeteilten Kontingentmengen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid Kontingentscheine auszustellen.

(2) Der Kontingentschein hat jedenfalls die

- a) Warenbezeichnung sowie Nr./UNr. des Zolltarifs, die dem Kontingentwortlaut zu entsprechen haben, und die Kontingentnummer,
 - b) bewilligte Menge in Kilogramm und das
 - c) Ursprungsland
- zu enthalten.

(3) Kontingentscheine sind zu befristen. Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, soweit diese der ordnungsgemäßen Kontingentverwaltung dienen.

Vorlage der Kontingentscheine beim Abfertigungszollamt

§ 8. (1) Entsprechend den vorgelegten Kontingentscheinen ist von den Zollämtern der Vorzugs-

zollsatz bei der Zollbemessung anzuwenden. Der Kontingentschein muß in dem nach den zollgesetzlichen Vorschriften für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebenden Zeitpunkt gültig sein.

(2) Durch die Vorlage des Kontingentscheines werden andere Abfertigungserfordernisse, die sich aus dem Abkommen Österreichs mit der Europäischen Union ergeben, nicht berührt.

(3) Anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ist ein vollständig ausgefüllter Ursprungsnachweis nach dem Muster gemäß Anlage 2 vorzulegen.

§ 9. (1) Einen Anspruch aus dem Kontingentschein auf Anwendung der Vorzugszollsätze hat der aus dem Kontingentschein Berechtigte nur, wenn er Empfänger im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist.

(2) Kontingentscheine sind nicht übertragbar und gelten nur für die bewilligte Menge; eine Überschreitung dieser Menge ist unzulässig.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Verordnung ist das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden.

§ 10. (1) Kontingentscheine sind nach Ausnutzung oder nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bei einer Betriebseinstellung unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Wochen, vom Antragsteller an die ausstellende Stelle zurückzusenden.

(2) Wird auf Grund des rückklängenden Kontingentscheines festgestellt, daß dieser nicht oder teilweise nicht ausgenutzt wurde, ist die nicht ausgenutzte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 zur Verteilung zu bringen.

§ 11. Die Verordnung tritt mit 1. Dezember 1994 in Kraft und mit dem Wirksamwerden des Vertrags über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, spätestens aber am 31. Dezember 1995, außer Kraft.

Fischler

Anlage 1			
Kontingent Nummer	Nummer/ Unternummer des Zolltarifes	Waren- bezeichnung	Menge in Tonnen
1	0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	2 000
2	ex 0406	Käse, ausgenom- men Schmelz- käse	10 600

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer	QUALITÄTS- UND URSPRUNGSBESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR VON KÄSE NACH ÖSTERREICH
	Nr. ORIGINAL
2. Letzter Tag für die Vorlage bei der Ausfuhr	
3. Empfänger	4. AUSSTELLENDEN STELLE
	5. Herstellungsmitgliedstaat des Käses

ANMERKUNGEN

- A. Diese Bescheinigung ist im Original mit mindestens zwei Durchschriften auszustellen.
 B. Das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten für den in der Bescheinigung genannten Käse erfüllt werden.
 C. Das Original und eine Durchschrift müssen mit dem Sichtvermerk versehen den österreichischen Zollbehörden vorgelegt werden.

A	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	6. Rechnung(en) Nr(n).
		8. Rohgewicht (kg)
B	7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse	9. Eigengewicht (kg)
		8. Rohgewicht (kg)
9. Eigengewicht (kg)		
10. DIE AUSSTELLENDEN STELLE BESCHEINIGT, daß der oben bezeichnete Käse		
<ul style="list-style-type: none"> – in der Gemeinschaft hergestellt worden ist – von gesunder und handelsüblicher Qualität ist – und hinsichtlich der Zusammensetzung den für die Ausfuhr geltenden Bestimmungen entspricht. 		
Ort:		
Datum:		
(Unterschrift)		(Stempel)
11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE	12. SICHTVERMERK DER ÖSTERREICHISCHEN ZOLLBEHÖRDEN	
Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Österreich der in dieser Bescheinigung genannten Käse sind erfüllt worden	Die oben genannten Käse sind zum freien Verkehr abgefertigt worden.	
Zollpapier:	Ort	
Art/Muster:	Datum:	
Nummer:		
Datum:		
(Unterschrift)	(Stempel)	(Stempel)

941. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über Honig

Auf Grund der §§ 10 Abs. 2 und 19 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird — hinsichtlich der §§ 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten — verordnet:

§ 1. Die Absätze 1 bis 7 samt Anlage des Österreichischen Lebensmittelbuches, III. Auflage, Kapitel B 3 (Honig) werden als Verordnung erlassen.

Sie lauten:

(1) Honig ist der von Honigbienen aus den Nektarien der Blüten oder aus von lebenden Pflanzenteilen stammenden oder sich auf diesen befindlichen Sekreten gewisser Insektenarten gesammelte süße Stoff, der von diesen Bienen verarbeitet, durch arteigene Stoffe bereichert, in Waben aufgespeichert und gereift wurde. Er weist einen spezifischen, aromatischen Geruch und Geschmack auf. Seine Farbe, Geschmack und Aroma ist nach Herkunft, Erntezeit, Gewinnungsart und klimatischen Einflüssen sehr verschieden und wechselt von fast farblos über verschiedene gelbe, grüne und braune, manchmal auch rote Farbtöne bis nahezu schwarz. Er kann flüssig, dickflüssig oder kristallisiert sein.

(2) Honig ist im wesentlichen eine konzentrierte Lösung verschiedener Zuckerarten. Sein Gesamtzuckergehalt liegt im allgemeinen bei 70%, wovon der größte Teil aus Glukose und Fruktose besteht. Die Glukose kristallisiert bei längerem Stehen des Honigs aus („kandiert“), die Fruktose bleibt in Lösung. Daneben enthält Honig unter anderem Saccharose, Melezitose, dextrinartige Körper, Eiweiß, Fermente, organische Säuren, Mineralstoffe, Farbstoffe, Aromastoffe und geringe Mengen von Pollenkörnern, Wachsteilchen, Pilzen, Algen, Hefen und andere von der Gewinnung herführende feste Teilchen.

Bei der Honiggewinnung ist vor allem darauf zu achten, daß die ursprüngliche Beschaffenheit und Zusammensetzung (Aroma, Fermentgehalt) des Honigs nicht leidet und daß der gewonnene Honig möglichst wenig Fremdkörper enthält. Um Wachsteilchen und Fremdkörper zu entfernen, wird Honig mitunter durch Abseien, gegebenenfalls unter Anwendung gelinder Wärme (unter 45°C), geklärt.

(3) Honigarten werden im wesentlichen unterschieden nach

1. Herkunft

- a) Blütenhonig:
der vorwiegend aus den Nektariensäften von Blüten stammende Honig;

b) Honigtauhonig:
der vorwiegend aus dem Honigtau von Laubpflanzen (Blatthonig) oder Nadelbäumen (Koniferenhonig) stammende Honig.

2. Art der Gewinnung oder Zusammensetzung

- a) Waben- oder Scheibenhonig:
der von den Bienen in von ihnen frisch erbauten Waben bereitete, noch in den verdeckelten, brutfreien Zellen befindliche und in ganzen Waben oder in Wabenstücken in Verkehr gebrachte Honig;
- b) Honig mit Wabenteilen:
der zumindest ein Wabenstück enthaltende Honig;
- c) Tropfhonig:
der durch Ausfließenlassen des Honigs aus den entdeckelten, brutfreien Waben ohne Anwendung irgendwelcher Hilfsmittel gewonnene Honig;
- d) Schleuderhonig:
der durch Ausschleudern der entdeckelten, brutfreien Waben mittels Zentrifuge gewonnene Honig;
- e) Preßhonig:
der durch Auspressen der brutfreien Waben ohne Anwendung von Wärme oder mit geringer Erwärmung gewonnene Honig.

3. dem Verwendungszweck

- a) Honig:
zum unmittelbaren Genuß bestimmter Honig;
- b) Back- oder Industriehonig:
zur Weiterverarbeitung bestimmter Honig.

(4) a) Die Bezeichnung „Honig“, auch in Wortverbindungen, ist dem im Abs. 1 definierten Erzeugnis vorbehalten. Ausgenommen davon darf die Bezeichnung anderer Erzeugnisse durch das Wort „Honig“ ergänzt werden, wenn sie Honig in wertbestimmender Menge enthalten und mit Honig nicht verwechselt werden können (zB Honigkaramellen, Honigkuchen).

b) Die in Abs. 3 genannten Bezeichnungen sind den dort definierten Erzeugnissen vorbehalten.

(5) Die Bezeichnung „Honig“ oder eine der in Abs. 3 genannten Bezeichnungen dürfen unter anderem ergänzt werden durch

- a) eine Angabe betreffend die Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen, wenn das Erzeugnis überwiegend der angegebenen Herkunft entstammt und wenn es deren organoleptische, physikalisch-chemische und mikroskopische Merkmale aufweist;

- b) einen territorialen, regionalen oder topographischen (zB Wald, Heide, Almen) Namen, wenn das Erzeugnis insgesamt der angegebenen Herkunft entstammt.

(6) Dem Honig, der als solcher in Verkehr gebracht wird, dürfen weder Stoffe zugesetzt, noch honigeigene Bestandteile entzogen werden.

(7) Honig hat den Anforderungen der Anlage zu entsprechen und darf

- a) keinerlei Stoffe in einer solchen Menge enthalten, daß sie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können;
- b) abgesehen von unvermeidbaren geringen Mengen keine organischen und anorganischen Verunreinigungen wie Insekten und Insektenteile, Brut, Schimmel oder Sandkörner enthalten;
- c) keinen artfremden Geruch oder Geschmack aufweisen;
- d) nicht in Gärung oder Schäumen übergegangen sein;
- e) nicht so stark erhitzt worden sein, daß seine natürlichen Enzyme zerstört oder stark geschwächt sind;
- f) hinsichtlich seines Säuregrades nicht künstlich verändert worden sein.

Lit. c, d und e sowie Z 7 der Anlage gelten nicht für „Bäckhonig“ oder „IndustrieHonig“, der jedoch genußtauglich sein muß.

Anlage
(zu Abs. 7)

Merkmale der Zusammensetzung von Honig

1. Scheinbarer Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Invertzucker
 - Blütenhonig mindestens 65%
 - Honigtauhonig, allein oder in Mischung mit Blütenhonig mindestens 60%
2. Gehalt an Wasser
 - allgemein höchstens 21%
 - Heidehonig (Calluna) und KleeHonig (Trifolium sp.) höchstens 23%
3. Scheinbarer Gehalt an Saccharose
 - allgemein höchstens 5%
 - Honigtauhonig, allein oder in Mischung mit Blütenhonig; Akazien- und Lavendelhonig sowie Honig aus Banksia menziesii höchstens 10%
4. Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen

- allgemein höchstens 0,1%
- Preßhonig höchstens 0,5%

5. Gehalt an Mineralstoffen (Asche)
 - allgemein höchstens 0,6%
 - Honigtauhonig, allein oder in Mischung mit Blütenhonig höchstens 1%
6. Gehalt an freien Säuren ... höchstens 40 Milliäquivalent pro kg
7. Diastaseindex und Gehalt an Hydroxymethylfurfurol (HMF) — Bestimmung nach Behandlung und Mischung
 - a) Diastaseindex (Schadenskala)
 - allgemein mindestens 8
 - Honig mit einem geringen natürlichen Gehalt an Enzymen (zB ZitrusHonig) und einem Gehalt an HMF von höchstens 15 mg/kg mindestens 3
 - b) HMF (vorbehaltlich lit. a zweiter Gedankenstrich) höchstens 40 mg/kg

§ 2. (1) Auf verpacktem Honig sind leicht verständlich, an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und dauerhaft zwingend nur folgende Angaben anzubringen:

1. die Sachbezeichnung „Honig“ oder eine in § 1 unter Abs. 3 angeführten Bezeichnungen; Wabenhonig, Scheibenhonig, Honig mit Wabenteilen sowie Bäckhonig bzw. IndustrieHonig sind jedoch als solche zu bezeichnen; Ergänzungen der genannten Bezeichnungen entsprechend § 1 sind zulässig;
2. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und die Anschrift der erzeugenden oder verpackenden Unternehmung oder eines in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen Verkäufers;
3. die Nettovollmenge in Gramm oder Kilogramm;
4. das Los (Charge); der Angabe geht der Buchstabe „L“ voraus, es sei denn sie unterscheidet sich deutlich von anderen Angaben. Die Angabe des Loses ist nicht erforderlich
 - wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum unverschlüsselt unter Angabe mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge angegeben ist sowie
 - bei Verpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm² beträgt.

(2) Wird Honig in Verpackungen mit einem Nettoinhalt von mindestens 10 Kilogramm in Verkehr gebracht und ist er nicht für den Letztverbraucher bestimmt, so dürfen die in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Angaben in den die Ware begleitenden Geschäftspapieren aufscheinen.

§ 3. § 2 Abs. 1 gilt nicht für Honig, der in Gegenwart des Käufers verpackt wird, und für zur Verkaufsvorbereitung verpackten Honig, wenn dieser nur zur kurzfristigen Lagerung für die unmittelbare Abgabe an den Letztverbraucher, ausgenommen Selbstbedienung, bestimmt ist.

§ 4. (1) Honig, der den bisher geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht, darf noch bis 31. Dezember 1994 in Verkehr gebracht werden.

(2) Gemäß § 77 Abs. 1 LMG 1975 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung über den Verkehr mit Honig und Kunsthonig vom 18. November 1954, BGBl. Nr. 262, außer Kraft.

Krammer